

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die Bedingungen nach § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erfüllt bzw. übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	I	Kategorie II	III
1	6,00 %	5,25 %	4,50 »/«
2	5,25 %	4,50 »/«	4 3,75 %
3	4,50 %	3,75 %	3,00 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttegeltes an, der 12 Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Personenkreis
der Prämienberechtigten****Gruppe 1**

Leiter eines selbständigen Betriebes,
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes;

Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes,
Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes der Kategorie IV bis VIII der Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag 1954,
Betriebsplaner;

Gruppe 3

Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes der Kategorie I bis III der Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag 1954,
selbständige TAN-Bearbeiter,
Hauptamtlich eingesetzte Bearbeiter des Büros für Erfindungswesen,
Meister im Kraftfahrwerkstättendienst,
Bearbeiter der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, Kaderleiter,
Stellenleiter im Postwesen, soweit sie in der Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag 1954 als solche bezeichnet sind,
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über 60 Fahrzeuge,
Stellenleiter und Meister bei Fernmeldeämtern oder Leiter selbständiger Betriebsstellen im Fernmeldeamt-Bereich mit fünf oder mehr Arbeitskräften,
Ingenieure in Fernmeldeämtern, die als Sachbearbeiter tätig sind,
Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn betriebenen Fernplätzen,
Angestellte, die mit den Abnahmen und dem Überwachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabelmeßstelle bzw. eines Kabelmeßtrupps,
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,
Amterpflieger mit Verantwortung für einen Pflegebezirk,
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz- und Telegraphieeinrichtungen.

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Rechnungswesen
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
der Industrie.**

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die bisherige Fassung des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 235) ist ungültig. Sie wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Für die Zuordnung der Betriebe in die Kategorien der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe ist nicht nur die Betriebsgröße entscheidend. Als Grundlage der Beurteilung müssen auch die Besonderheiten der Produktion, die innerbetriebliche Organisation und der derzeitige Entwicklungsstand des Rechnungswesens von ausschlaggebender Bedeutung sein.

(2) Die Haupt-(Ober-)Buchhalter entscheiden, welchen Grad der Vereinfachung der Abrechnung sie anwenden wollen.“

§ 2

Die zuständigen Ministerien haben das Recht, zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens der ihnen zugeordneten Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges verbindliche Brancherichtlinien zur Anwendung des Rechnungswesens auf der Grundlage der Hefte 25, 34 oder 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft zu erlassen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der
Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden
Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen
und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 5. August 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich des Fernstudiums zur Ausbildung von Lehrern für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (im folgenden „Fernstudium der Oberstufenlehrer“ genannt) folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:**§ 1**

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer hat die Aufgabe, Lehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen in den Fächern

Deutsch, Russisch, Geschichte, Geographie,
Mathematik, Physik, Biologie und Chemie

auszubilden.

• S. Durchfb. (GBl. S. 235)

•• S. Durchfb. (GBl. S. 555)